

### Ethnologie und das Berufsfeld "Rechtsberatung im Asylwesen" in Österreich

Handl, Stephan

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

**Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Handl, S. (2015). Ethnologie und das Berufsfeld "Rechtsberatung im Asylwesen" in Österreich. *EthnoScripts: Zeitschrift für aktuelle ethnologische Studien*, 17(2), 47-69. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:18-8-8979>

**Nutzungsbedingungen:**

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

**Terms of use:**

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

## Erkundung ethnologischer Arbeitsfelder

Jahrgang 17 Heft 2 | 2015

Stephan Handl

Ethnologie und das Berufsfeld „Rechtsberatung im  
Asylwesen“ in Österreich

Ethnoscripts 2015 17 (2): 47-69

eISSN 2199-7942

### Abstract

Der gegenständliche Beitrag gibt einen umfassenden Einblick in das Berufsfeld der Rechtsberatung im österreichischen Asylwesen und setzt sich dabei auch mit der Frage auseinander, welche speziellen Kompetenzen und Fähigkeiten EthnologInnen in diesem Tätigkeitsbereich anwenden können. Nach einer Darstellung der (rechts-) historischen Entwicklung und der gesetzlichen Grundlagen der Rechtsberatung im Asylwesen wird in dem Beitrag verdeutlicht, dass der Zugang zu diesem Berufsfeld unter bestimmten Umständen auch Nicht-JuristInnen gestattet ist. Darüber hinaus wird nach einer genauen Beschreibung des Aufgabenbereiches und des „Arbeitsalltages“ von RechtsberaterInnen im Asylwesen herausgearbeitet, dass EthnologInnen durchaus über spezielle *soft skills* und *hard skills* verfügen, die bei der täglichen Bewältigung von berufstypischen Herausforderungen eingesetzt werden können. In diesem Sinne dient der gegenständliche Beitrag nicht nur der Information, sondern soll auch das Interesse von EthnologInnen an einem Berufsfeld wecken, das künftig weiter an gesellschaftspolitischer Relevanz gewinnen wird.

### Herausgeber:

Universität Hamburg  
Institut für Ethnologie  
Edmund-Siemers-Allee 1 (West)  
D-20146 Hamburg  
Tel.: 040 42838 4182  
E-Mail: lfE@uni-hamburg.de  
<http://www.ethnologie.uni-hamburg.de>

eISSN: 2199-7942



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Licence 4.0  
International: Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen.

## Ethnologie und das Berufsfeld „Rechtsberatung im Asylwesen“ in Österreich

Stephan Handl

Im Februar diesen Jahres ließ die österreichische Innenministerin, Johanna Mikl-Leitner (Österreichische Volkspartei<sup>1</sup>), mit einem Vorschlag aufhorchen, der nicht nur die NGOs im österreichischen Asylwesen in Aufregung versetzte: Künftig sollte die aufgrund europarechtlicher Vorgaben geschaffene, unabhängige Rechtsberatung für AsylwerberInnen<sup>2</sup> von einer Firma oder anderen Einrichtung des Innenministeriums durchgeführt werden. Konkret war vorgesehen, die Bundesministerin für Inneres mit einer Ermächtigung auszustatten, eine juristische Person – beispielsweise eine GmbH oder eine Anstalt öffentlichen Rechts – zu errichten oder sich an einer solchen zu beteiligen und diese mit der Rechtsberatung zu betrauen (Brickner 2015: o.S.).

Dass diese geplante „Teilverstaatlichung“ der gesetzlichen Rechtsberatung für AsylwerberInnen schließlich doch noch aus dem Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015) gestrichen wurde, war nicht nur den Einwänden der parlamentarischen Opposition und des Koalitionspartners SPÖ (Sozialdemokratische Partei Österreichs), sondern auch dem entschlossenen Auftreten der in der Rechtsberatung tätigen NGOs zu verdanken. Die vorangegangene öffentliche Diskussion hatte mehrere Konsequenzen: Einerseits wurde das Klima zwischen der Bundesministerin für Inneres und den NGOs empfindlich gestört, andererseits wurde der Öffentlichkeit für kurze Zeit die Wichtigkeit der unabhängigen Rechtsberatung für AsylwerberInnen vor Augen geführt.

In diesem Beitrag möchte ich nun die Arbeit der Menschen, die diese Rechtsberatung tagtäglich durchführen, genauer darstellen und einen Einblick in dieses spannende und herausfordernde Berufsfeld geben. Nach einem kurzen Abriss der historischen Entwicklung der unabhängigen Rechtsberatung für AsylwerberInnen werde ich zunächst den derzeit geltenden gesetzlichen Aufgabenbereich und das gesetzlich normierte Anforderungsprofil für RechtsberaterInnen skizzieren, um aufzuzeigen, dass RechtsberaterInnen nicht zwangsläufig auch ausgebildete JuristInnen sein müssen. Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass sich sämtliche rechtlichen Ausführungen in diesem Beitrag auf die Rechtslage in Österreich beziehen.

Danach folgt eine ausführliche Beschreibung des „Arbeitsalltags“ eines/einer RechtsberaterIn im Asylverfahren. Da sich die gegenständliche Ausga-

---

1 Das österreichische Pendant zur deutschen CDU/CSU.

2 Der österreichische Begriff für AsylbewerberInnen.

be der *Ethnoscripts* mit dem Schwerpunkt „Erkundung ethnologischer Arbeitsfelder“ in erster Linie an StudentInnen und AbsolventInnen des Faches richtet, möchte ich in diesem Beitrag aber nicht nur einen Einblick in den Arbeitsalltag von RechtsberaterInnen im Asylverfahren geben, sondern auch herausarbeiten, welche speziellen Kompetenzen und Fähigkeiten EthnologInnen meiner Meinung nach in diesem – auf den ersten Blick vermutlich „rein juristisch“ anmutenden – Tätigkeitsbereich anwenden können.

### Historische Entwicklung der gesetzlichen Rechtsberatung im Asyl- und Fremdenwesen

Die Beratung von Flüchtlingen in asylrechtlichen Angelegenheiten wurde erstmals im Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992 gesetzlich verankert. Die zu diesem Zweck vom Bundesministerium für Inneres (BMI) bestellten „FlüchtlingsberaterInnen“ hatten Fremde auf Verlangen über alle das Asylrecht betreffenden Fragen zu informieren, diese bei der Stellung eines Asylantrages zu unterstützen, sie im Asylverfahren zu vertreten und bei der Übersetzung von Schriftstücken und Bereitstellung von DolmetscherInnen behilflich zu sein (ErläutRV 270 BlgNR 18. GP 22).

Zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als FlüchtlingsberaterIn war der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Der Gesetzgeber ging also zunächst davon aus, dass nur ausgebildete JuristInnen „das zur Durchführung des Asylverfahrens erforderliche Wissen und die Erfahrung“ sowie das „Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte, in denen sich der Asylwerber befindet“, besitzen würden (ErläutRV 270 BlgNR 18. GP 22).

Wie die Praxis zeigte, gab es aber viele Personen, die sich in qualifizierter Weise für die Belange der Flüchtlinge einsetzten, ohne ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen zu haben (ErläutRV 686 BlgNR 20. GP 31). Aus diesem Grund wurde es daher erstmals mit Einführung des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, auch Nicht-JuristInnen gestattet, als FlüchtlingsberaterInnen zu arbeiten.

Mit der durch die Verabschiedung der Asylgesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, eingeführten Trennung des Asylverfahrens in „Zulassungsverfahren“<sup>3</sup> und „inhaltliches Verfahren“ wurde zusätzlich zur bisher bestehenden „Flüchtlingsberatung“ das Institut der „Rechtsberatung im Zulassungsverfahren“ geschaffen. Während die Aufgaben der „FlüchtlingsberaterInnen“ im Wesentlichen gleich blieben, waren die „RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren“ verpflichtet, die AsylwerberInnen im

---

3 Das „Zulassungsverfahren“ wurde der inhaltlichen Prüfung der Asylanträge vorgelagert und dient der Feststellung der Identität des/der Asylwerbers/in, der ersten Befragung und Einvernahme zu den Fluchtgründen und der Klärung, ob Österreich für die Führung des Asylverfahrens überhaupt zuständig ist.

Zulassungsverfahren zu beraten und an allen Einvernahmen im Zulassungsverfahren teilzunehmen.

Auch hinsichtlich des Anforderungsprofils gab es Unterschiede zwischen den beiden Berufsgruppen: „RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren“ waren – im Gegensatz zu „FlüchtlingsberaterInnen“ – verpflichtet, den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums oder einer gleichwertigen rechtlichen Ausbildung nachzuweisen, es sei denn, diese Personen waren bereits seit mindestens fünf Jahren in einer kirchlichen oder privaten Organisation hauptamtlich und durchgehend rechtsberatend im Asylwesen tätig.

Um „Synergieeffekte zu schaffen“ und um „eine qualitative und effektive Rechtsberatung gewährleisten zu können“ (ErläutRV 1078 BlgNR 24. GP 39), wurde mit Verabschiedung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 (in Folge FrÄG 2011), BGBl. I Nr. 38/2011, die Trennung in „FlüchtlingsberaterInnen“ und „RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren“ wieder aufgehoben und ein neues – im Wesentlichen bis heute fortbestehendes – Rechtsberatungssystem mit einheitlichem Anforderungsprofil und Aufgabenbereich geschaffen.<sup>4</sup> Die Rechtsberatung wurde auch auf das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Asylgerichtshof erweitert und erstmals ein System der Rechtsberatung im Verfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005) eingeführt. So sollte von nun an auch in Verfahren zur Erlassung von Rückkehrentscheidungen<sup>5</sup> sowie bei fremdenpolizeilichen Maßnahmen wie Abschiebung und Schubhaft einem Fremden kostenlos ein/e RechtsberaterIn amtswegig zur Seite gestellt werden.

Darüber hinaus wurde dem BMI mit der Verabschiedung des FrÄG 2011 erstmals die Ermächtigung eingeräumt, juristische Personen mit der Besorgung der Rechtsberatung für AsylwerberInnen und Fremde zu betrauen. Aus diesem Grund wurde vor Inkrafttreten des FrÄG 2011 die nunmehr gesetzlich verankerte, kostenlose Rechtsberatung nach Durchführung einer von Bundeskanzleramt und Innenministerium initiierten Ausschreibung und eines Verhandlungsverfahrens an die Bietergemeinschaft „ARGE-Rechtsberatung“ (ein Zusammenschluss von Diakonie, Volkshilfe Wien und Volkshilfe Oberösterreich) und an den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) vergeben.<sup>6</sup>

4 Eine genauere Darstellung dieses Systems erfolgt sogleich im Kapitel „Anforderungsprofil und Aufgabenbereich von RechtsberaterInnen“.

5 Eine sogenannte Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG 2005 kann nur über Drittstaatsangehörige verhängt werden und ist quasi der „Titel“, der zur Ausreise verpflichtet bzw. die Behörde in der Folge zur Abschiebung berechtigt.

6 Die beiden Anbieter erhalten für diese Leistung im Jahr je 2,5 Millionen Euro. Nachdem sich am 1. November 2012 die Volkshilfe Wien mit Zustimmung der AuftraggeberInnen wieder aus der „ARGE-Rechtsberatung“ zurückgezogen hatte, besteht diese seither nur noch aus dem Diakonie Flüchtlingsdienst und der Volkshilfe Oberösterreich.

Mit der Verabschiedung des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG, BGBl. I Nr. 87/2012, wurde nicht nur eine normative Grundlage für organisatorische und verfahrensrechtliche Bündelung von Zuständigkeiten beim neu eingerichteten Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) geschaffen, sondern auch die bisherigen Bestimmungen zur Rechtsberatung im Asylverfahren und im fremdenpolizeilichen Verfahren vom AsylG 2005 und vom FPG 2005 in das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) überführt. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Anforderungsprofil und Aufgabenbereich für RechtsberaterInnen finden sich nunmehr in den §§ 48 bis 52 BFA-VG.

Am 21. Mai 2015 wurde schließlich das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015) im Nationalrat beschlossen. Es trat am 20. Juli 2015 in Kraft. Wie bereits eingangs erwähnt, wurde die ursprünglich geplante „Teilverstaatlichung“ der Rechtsberatung noch vor Beginn des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Dafür wurde die Rechtsberatung und Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht auf Verfahren betreffend Einschränkung oder Entziehung von Grundversorgungsleistungen erweitert.

## Anforderungsprofil und Aufgabenbereich von RechtsberaterInnen

### *Zum gesetzlichen Anforderungsprofil*

Seit der Verabschiedung des FrÄG 2011 müssen RechtsberaterInnen entweder den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums oder eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes nachweisen. Bei erfolgreicher Absolvierung eines anderen Studiums mit vierjähriger Mindestdauer kann dieses Erfordernis auf drei Jahre verkürzt werden (§ 48 Abs 1 BFA-VG). Mit dieser differenzierten Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzung soll unter gleichzeitiger Gewährleistung eines qualifizierten RechtsberaterInnenpools auch auf die unterschiedlichen Möglichkeiten des Erwerbes einer solchen Qualifikation Bedacht genommen werden können, „um so eine breitgefächerte Auswahl an Rechtsberatern zur Verfügung stellen zu können“ (ErläutRV 1078 BlgNR 24. GP 47).

Die in Abs 1 genannten Voraussetzungen (Studium, Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes) müssen zwar nicht in Österreich absolviert worden sein, im Falle der Voraussetzung „Abschluss eines Studiums“ wird jedoch ein in Österreich anerkannter Abschluss gefordert sein. Das bedeutet, dass die Institution, die das Diplom verliehen hat, im betreffenden Staat als postsekundäre Bildungseinrichtung (Universität, Hochschule oder andere gleichrangige Einrichtung) anerkannt sein muss (*Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht [2014] § 48 BFA-VG Anm. 1 [Stand März 2014, rdb.at]*).

Die Voraussetzung einer dreijährigen bzw. fünfjährigen durchgehenden Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes ist in mehrerlei Hinsicht unklar. Einerseits wird nicht klargestellt, ob diese Erfahrungen auch im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit gesammelt werden können. Man muss also davon ausgehen, dass der „ARGE- Rechtsberatung“ und dem Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) bei der Einstellung von RechtsberaterInnen diesbezüglich ein gewisser Entscheidungsspielraum eingeräumt wird. Darüber hinaus ist die Formulierung „im Bereich des Fremdenrechtes“ etwas irreführend, da unter dem Begriff „Fremdenrecht“ wohl alle gesetzlichen Regelungen zusammengefasst werden, die auf Personen Anwendung finden, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre es daher wohl auch ausreichend, wenn man über eine drei- bzw. fünfjährige Vorerfahrung in den Bereichen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG 2005) oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) verfügt.<sup>7</sup> Ob eine Tätigkeit in diesen Bereichen nun tatsächlich als Vorerfahrung im Sinne des § 48 Abs 1 BFA-VG qualifiziert werden kann oder nicht, liegt also in Ermangelung einer konkreteren gesetzliche Regelung meiner Meinung nach ebenfalls im Ermessen der jeweiligen Organisationen.

An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen, dass die oben dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als RechtsberaterIn nur die vom BMI mit der Rechtsberatung betrauten juristischen Personen, also die ARGE Rechtsberatung und den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ), betreffen. Andere Beratungs- und Informationsstellen für Flüchtlinge wie zum Beispiel die Deserteursberatung, Caritas Österreich, Asyl in Not, Integrationshaus, SOS Mitmensch, SOS-Menschenrechte, Zebra und das Flüchtlingsprojekt Ute Bock können somit auch RechtsberaterInnen beschäftigen, die weder das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben noch über eine dreijährige Praxis-Erfahrungen im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts verfügen. Die Auswahl der RechtsberaterInnen und die Gestaltung des Anforderungsprofils obliegen somit den jeweiligen Organisationen.

#### *Zum gesetzlichen Aufgabenbereich*

Im Gegensatz zu den RechtsberaterInnen der oben genannten Organisationen haben RechtsberaterInnen der ARGE Rechtsberatung und des VMÖ gesetzlich klar definierte Aufgaben:<sup>8</sup>

Im *Zulassungsverfahren* haben RechtsberaterInnen gemäß § 49 Abs 2 BFA-VG AsylwerberInnen vor jeder Einvernahme über ihr Asylverfahren und

7 In beiden Gesetzen wird übereinstimmend als „Fremder“ definiert, „wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt“ (vgl. § 2 Abs 4 Z 1 FPG 2005, § 2 Abs 1 Z 1 NAG).

8 Wenn in weiterer Folge über „RechtsberaterInnen“ geschrieben wird, so sind damit lediglich die gesetzlichen RechtsberaterInnen der ARGE Rechtsberatung und des VMÖ gemeint.

ihre Aussichten auf Zuerkennung des Status von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten<sup>9</sup> zu beraten. Ihnen sind zu diesem Zweck bei Bedarf vom BFA DolmetscherInnen beizugeben und das bisherige Ermittlungsergebnis im gesamten Umfang zur Verfügung zu stellen. RechtsberaterInnen sind verpflichtet, an allen Einvernahmen zur Wahrung des Parteiengehörs im Zulassungsverfahren teilzunehmen. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) hat der/die RechtsberaterIn als gesetzliche/r VertreterIn im Zulassungsverfahren bei jeder Befragung in der Erstaufnahmestelle und bei jeder Einvernahme teilzunehmen.

Im *zugelassenen* bzw. *inhaltlichen Verfahren* vor dem BFA haben die RechtsberaterInnen gemäß § 50 Abs 1 BFA-VG die AsylwerberInnen zu unterstützen und nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten zu beraten, sowie bei der Beischaffung von DolmetscherInnen und gegebenenfalls bei der Leistung von Rückkehrberatung behilflich zu sein.

Darüber hinaus haben die RechtsberaterInnen gemäß § 51 Abs 1 BFA-VG auch Schubhäftlingen diese Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen. RechtsberaterInnen sind außerdem berechtigt und auf Verlangen des Schubhäftlings verpflichtet, an allen Verfahrenshandlungen, die der Wahrung des Parteiengehörs dienen, teilzunehmen.

Zu guter Letzt haben RechtsberaterInnen gemäß § 52 BFA-VG Fremde oder AsylwerberInnen nach Erlassung einer Rückkehrentscheidung, der Entziehung oder Einschränkung der Grundversorgung, der Anordnung der Schubhaft sowie zurück- oder abweisenden Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren sowie bei der Beischaffung von DolmetscherInnen zu unterstützen und zu beraten. In Beschwerdeverfahren gegen eine Rückkehrentscheidung oder gegen die Entziehung bzw. Einschränkung der Grundversorgung haben RechtsberaterInnen Fremde oder AsylwerberInnen auf deren Ersuchen auch zu *vertreten*.<sup>10</sup> Diese Vertretung beinhaltet in der Regel auch die aktive Teilnahme an Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht an der Seite des Fremden.

9 Der Status eines/einer subsidiär Schutzberechtigten ist einem/r Fremden dann zuzuerkennen, wenn dessen/deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, eine Abschiebung in seinen/ihren Herkunftsstaat aber eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn/sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

10 Während Rechtsberatung AsylwerberInnen in erster Linie in die Lage versetzen soll, „informierte Entscheidungen“ zu treffen „und damit ihre Interessen selbst wahren zu können“, dient Rechtsvertretung dazu, „stellvertretend diese Entscheidungen umzusetzen und Rechte geltend zu machen, wenn AsylwerberInnen aus eigenem dazu nicht oder nicht vollständig in der Lage sind“ (Stern 2012: 45).



## Einblick in den „Arbeitsalltag“ eines Rechtsberaters

Nachdem nun geklärt ist, welche Aufgaben den RechtsberaterInnen vom Gesetz übertragen werden und welches gesetzliche Anforderungsprofil diese erfüllen müssen, möchte ich nun dazu übergehen, einen kurzen Einblick in den „Arbeitsalltag“ eines/r Rechtsberaters/in zu geben. Die Arbeit als RechtsberaterIn lässt sich grob in vier Tätigkeitsbereiche aufteilen: Beratung im Zulassungsverfahren, Beratung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (einschließlich Verfassen und Einbringen von Rechtsmitteln), Vertretung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und Schubhaftberatung.

### *Beratung im Zulassungsverfahren*

Das sogenannte „Zulassungsverfahren“ beginnt mit der persönlichen Einbringung des Asylantrages bei einer Erstaufnahmestelle (EAST) des Bundes. Erstaufnahmestellen gibt es in Traiskirchen (EAST Ost, NÖ), Thalham in St. Georgen im Attergau (EAST West, OÖ) sowie am Flughafen Wien Schwechat (EAST Flughafen).

Nach der Einbringung des Asylantrages, einer medizinischen Untersuchung und der Unterbringung erfolgt mittels DolmetscherIn die sogenannte „Erstbefragung“ durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die der Feststellung der Identität und der Bestimmung des Fluchtweges dienen soll. Die Behörde kann dabei zu dem Ergebnis kommen, dass der Asylantrag in Österreich keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen werden muss, sondern aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der „Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“ (in Folge: Dublin-III-Verordnung) oder aus anderen Gründen (zum Beispiel wegen eines Folgeantrages oder Drittstaatssicherheit) zurückzuweisen ist.

Sollte die Behörde beabsichtigen, einen Asylantrag aus den oben genannten Gründen zurückzuweisen, muss dies dem/der AsylwerberIn mittels Verfahrensordnung mitgeteilt werden. Mit dieser Verfahrensordnung wird der/die AsylwerberIn schließlich zu einem/r vom BMI betrauten RechtsberaterIn (ARGE Rechtsberatung oder Verein Menschenrechte Österreich) verwiesen.

Ziel der Rechtsberatung im Zulassungsverfahren ist nun, die AsylwerberInnen nach Zustellung einer solchen Verfahrensordnung zu beraten und zu Einvernahmen im Rahmen des Parteiengehörs zu begleiten. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) sind im Rahmen der gesetzlichen Vertretung bis zur Zuweisung in die Grundversorgung der Länder zu vertreten.

Da diese Beratung gleich zu bzw. relativ knapp nach Beginn des Asylverfahrens erfolgt, ist es sehr wichtig, den AsylwerberInnen die Rolle der unabhängigen gesetzlichen Rechtsberatung genau zu erklären und zu betonen, dass RechtsberaterInnen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Weiters ist es erforderlich, dem/der AsylwerberIn zu erklären, dass die Beratung der Vorbereitung auf die Einvernahme dienen soll.

Bei Dublin-Verfahren ist im Rahmen dieser Vorbereitung zuerst abzuklären, ob der/die AsylwerberIn wirklich im betreffenden EU-Staat war. Danach ist es notwendig, die Beweise der Behörde für den Aufenthalt in diesem Staat und die Angaben, die bei der polizeilichen Erstbefragung protokolliert wurden, zu besprechen. Wichtig ist auch, abzuklären, welche Erfahrungen der/die AsylwerberIn in diesem Staat gemacht hat (medizinische Versorgung, Unterbringung, Inhaftierung etc.) und ob er/sie an schweren Erkrankungen leidet, die nicht ausreichend behandelt werden können bzw. einem Transport entgegen stehen. Da familiäre Anknüpfungspunkte in Österreich/Europa für die Zulassung des Verfahrens entscheidend sein können, ist der/die AsylwerberIn auch darüber und über allfällige finanzielle oder sonstige Abhängigkeitsverhältnisse zu befragen. Zu guter Letzt sollten auch der Ablauf der Einvernahme und die Protokollierung besprochen werden, da allfällige Übersetzungsfehler dem/der AsylwerberIn zum Verhängnis werden können, wenn die Richtigkeit des Protokolls trotzdem durch Unterschrift bestätigt wurde. Der/die AsylwerberIn hat daher bei der Rückübersetzung des Protokolls sehr genau auf dessen Wortlaut zu achten.

Bei einer Beratung von umF ist darauf zu achten, dass diese ihre Rechte wahrnehmen können; dabei stehen das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen sowie die Berücksichtigung seiner Wünsche und Ansichten im Vordergrund, sodass es hier erforderlich ist, sich besonders um Vertrauensbildung und Beibehaltung der gleichen RechtsberaterInnen für die Dauer der gesetzlichen Vertretung zu bemühen. Wichtig ist auch, dem Kind bzw. Jugendlichen zu erklären, dass sich die gesetzliche Vertretung nur auf die in §§ 49 bis 52 BFA-VG genannten Aufgabenbereiche beschränkt und nicht mit Obsorge gleichzusetzen ist (mit diesem Bereich ist der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger befasst). Ein solches „vertrauensbildendes Vorgespräch“ wird den RechtsberaterInnen als gesetzliche Vertretung bei unmündigen Minderjährigen (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) auch vor der polizeilichen Erstbefragung zugestanden.

Gerade bei Kindern bzw. Jugendlichen wird es erforderlich sein, sie darauf hinzuweisen, dass sie wahre Angaben zu machen haben (zum Beispiel alle Familienmitglieder nennen sollen) und es kein Problem darstellt, wenn sie etwas nicht wissen und eine Frage nicht beantworten können. Während der polizeilichen Erstbefragung ist nicht nur auf die Protokollierung und Übersetzung, sondern auch auf einen angemessenen Rahmen (Lautstärke/Tonfall) und eine wortwörtliche Rückübersetzung zu achten. Nach Ende der

Erstbefragung hat der/die RechtsberaterIn das Protokoll genau durchzulesen und zu unterschreiben. Abschließend hat der/die RechtsberaterIn auch noch die Möglichkeit, die sofortige Zulassung anzuregen und abzuklären, ob bzw. wo die Unterbringung erfolgt.

Bei mündigen Minderjährigen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) muss der/die RechtsberaterIn bei der Erstbefragung nicht anwesend sein, er/sie kann aber verlangen, dass diese wiederholt wird. Dieser Mechanismus ist laut Joachim Stern vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht jedoch „völlig ungeeignet, die Rechte der mündigen Minderjährigen zu wahren“, da „schon die Beantragung der Wiederholung die Glaubwürdigkeit in Mitleidenschaft ziehen könnte“ und „die Wiederholung der Einvernahme eine Belastung für die Minderjährigen“ darstellen würde (Stern 2009: 66 Fn 34).

Es ist daher bei unbegleiteten mündigen Minderjährigen im Vorfeld der Einvernahme im Zulassungsverfahren unbedingt abzuklären, um welche Uhrzeit die Befragung erfolgte, ob der/die richtige DolmetscherIn beigezogen wurde und wie sich der umF bei der Erstbefragung fühlte, bevor die Wiederholung der Erstbefragung verlangt wird. Ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt für eine Wiederholung könnte sich dann ergeben, wenn das angegebene Alter des umF nicht richtig protokolliert wurde. Gerade die Altersfeststellung ist im Zulassungsverfahren von großer Wichtigkeit, da bei umF Österreich in der Regel selbst dann für das Asylverfahren zuständig ist, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Einreise über einen anderen EU-Staat stattgefunden hat (vgl. Art 8 Abs 4 Dublin-III-Verordnung).

Vor diesem Hintergrund sind umF darüber zu informieren, dass die Altersangaben Thema der Einvernahme sein werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, mit den umF einige Eckdaten (zum Beispiel Schulbesuch, Datum der Ausreise) zu besprechen und nach Beweismitteln für das angegebene Alter zu fragen.

### *Beratung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht*

Ziel einer asylrechtlichen Beratung ist, AsylwerberInnen den Inhalt der Asylbescheide begrifflich zu machen, damit sie zu einer eigenen Entscheidung finden können, welche weiteren Verfahrensschritte zu setzen sind. Dabei ist es notwendig, den AsylwerberInnen eine realistische Einschätzung der Perspektiven und Erfolgsaussichten zu geben. Da diese nach einer negativen Asylentscheidung oft stark eingeschüchtert sind, Angst haben und nicht wissen, wie es weiter gehen soll, ist es auch in diesem Stadium des Verfahrens äußerst wichtig, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen.

Zunächst ist natürlich der Bescheid in seinen wesentlichen Teilen durchzulesen. Anhand des Spruches kann sogleich festgestellt werden, ob es sich um eine Entscheidung im Dublinverfahren oder im inhaltlichen Verfahren handelt. Danach sollten die grundsätzlichen Angaben zu den Fluchtgründen

anhand der im Bescheid zitierten Einvernahmeprotokolle gelesen werden, um sich einen ersten Überblick zu verschaffen und beurteilen zu können, ob der Sachverhalt erschöpfend erhoben wurde. Wenn die Sache für das BFA nach der Beweiswürdigung unglaubwürdig war, ist es erforderlich, allfällige Widersprüche zu identifizieren und Fragen dazu vorzubereiten. Bezüglich der rechtlichen Beurteilung des Bescheides stellt sich schließlich die Frage, ob das Fluchtvorbringen von der Behörde als „nicht asylrelevant“<sup>11</sup> qualifiziert oder ob eine sogenannte innerstaatliche Fluchtalternative (IFA) angenommen wurde.<sup>12</sup>

Ein äußerst wichtiger und in der Praxis oft vernachlässigter Punkt ist die Frage des Zustelldatums. Dieses ist genau zu hinterfragen und sollte im Zweifel mit dem Ausstellungsdatum angenommen werden, um keine Rechtsmittelfristen zu versäumen.

Dem/der AsylwerberIn sind danach die einzelnen Spruchpunkte und die Begründung der Entscheidung zu erklären. Es sollte versucht werden, allfällige Widersprüche mit dem/der AsylwerberIn aufzuklären und mögliche Beweismittel (zum Beispiel Dokumente oder ZeugInnen im Heimatland und/oder in Österreich) zu finden.

Betreffend der rechtlichen Beurteilung des Asylbescheides ist es wichtig, mit dem/der AsylwerberIn noch einmal die Asylrelevanz des Vorbringens zu besprechen. Aufgrund des Neuerungsverbots in § 20 BFA-VG ist es nämlich nur unter bestimmten Voraussetzungen (Änderung des Sachverhaltes, mangelhaftes Verfahren etc.) möglich, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen. Wichtig ist auch abzuklären, weshalb eine von der Asylbehörde festgestellte innerstaatliche Fluchtalternative (IFA) nicht genutzt werden kann.

Sollte die Asylbehörde dem/der AsylwerberIn auch keinen subsidiären Schutz gewährt haben, ist dringend zu klären, ob der/die AsylwerberIn noch Verwandte im Heimatland hat und diese ihn/sie unterstützen können. Darüber hinaus stellen sich die Fragen, ob der/die AsylwerberIn einen Beruf erlernt hat, besondere Bedürfnisse hat und an schweren Krankheiten leidet. Dies ist wichtig, um beurteilen zu können, ob eine Abschiebung eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder der

---

11 Nicht asylrelevant ist ein Fluchtvorbringen dann, wenn es sich nicht unter einen der Fluchtgründe nach Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention („begründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen einer bestimmten politischen Überzeugung“) subsumieren lässt.

12 Eine innerstaatliche Fluchtalternative (IFA) besteht dann, wenn AsylwerberInnen „in einem Teil ihres Herkunftsstaates vom Staat oder sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen“, Schutz gewährleistet werden kann und ihnen der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes „zugemutet werden kann“. In diesem Fall ist der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 11 Abs 1 AsylG 2005 abzuweisen.

Zusatzprotokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe) bedeuten würde.

In Dublin-Verfahren muss mit dem/der AsylwerberIn die genaue Reiseroute mit Zeitangaben rekonstruiert werden. Weiters ist es erforderlich abzuklären, ob es Familienangehörige in Österreich<sup>13</sup> oder einem sonstigen EU-Land gibt, der/die AsylwerberIn besonders schutzwürdig ist oder sonstige Gründe gegen eine Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat sprechen.

Auf Verlangen der AsylwerberInnen ist von den RechtsberaterInnen jedenfalls eine Bescheidbeschwerde zu verfassen. In dieser Beschwerde kann der/die RechtsberaterIn den Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften (mangelhafte Länderfeststellungen, mangelhafte Feststellungen zum Gesundheitszustand, mangelhafte Beweiswürdigung) und/oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung anfechten und die ersatzlose Aufhebung des Bescheides oder eine Zurückverweisung an die Behörde 1. Instanz (BFA) zur Durchführung eines mangelfreien Verfahrens beantragen.

#### *Vertretung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht*

Wie bereits dargestellt, haben Fremde und AsylwerberInnen im Beschwerdeverfahren gegen eine Rückkehrentscheidung nicht nur Anspruch auf *Beratung*, sondern auch auf *Vertretung*. Diese Vertretung beinhaltet in der Regel auch eine Teilnahme an der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.<sup>14</sup>

Im Vorfeld dieser Verhandlungen empfiehlt es sich, zunächst die Aktenbestandteile auf Vollständigkeit zu überprüfen und bei Fehlen bestimmter Unterlagen Akteneinsicht beim Bundesverwaltungsgericht zu nehmen. Wichtig ist auch, die Verhandlung gemeinsam mit dem/der AsylwerberIn vorzubereiten und die wichtigsten Fragen noch einmal gemeinsam zu wiederholen. Dabei sollten vor allem die vom BFA in der Beweiswürdigung aufgegriffenen Themen und allfällige Widersprüche besprochen werden. Auch auf das Vorbringen in der Bescheidbeschwerde sollte noch einmal ausführlich eingegangen werden. Sollten in der Beschwerde auch Zeugen- und/oder Beweisanträge gestellt worden sein, ist es auch notwendig, sämtliche Beweismittel und Zeugenaussagen in das Vorbereitungsgespräch mit einzubeziehen.

13 Hat ein/e AsylwerberIn eine/n Familienangehörige/n, der/die entweder in seiner/ihrer Eigenschaft als Begünstigte/r internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, oder auf die Erstentscheidung über seinen/ihren Antrag auf internationalen Schutz wartet, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

14 Mit Inkrafttreten des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG) am 01.01.2014 wurde der Asylgerichtshof aufgelöst und hat das Bundesverwaltungsgericht die Agenden des Asylgerichtshofes übernommen.

Da von der Einbringung der Bescheidbeschwerde bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht oft sehr viel Zeit vergeht, können auch neue Dokumente, insbesondere zur Integrationsbescheinigung (Sprachzeugnisse, Unterstützungsschreiben, Kurszertifikate etc.) für die Verhandlung vorbereitet werden. Nach dem Vorbereitungsge­spräch sollte noch einmal eine ergänzende Herkunftsländer- und Judikaturrecherche durchgeführt und schließlich eine Argumentationslinie vorbereitet werden.

In der Verhandlung hat der/die RechtsberaterIn vor allem auf eine korrekte Protokollierung zu achten, da alles, was nicht im Protokoll steht, auch „nicht existiert“. Bei der Protokollierung ist zu berücksichtigen, dass Niederschriften über Verhandlungen derart abzufassen sind, dass „bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird“ (§ 14 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Die Formulierung ist Sache des/der Richters/in, eine Mitwirkung der übrigen VerhandlungsteilnehmerInnen erfolgt nur insoweit, als diese den Inhalt der Niederschrift durch ihre Unterschrift bestätigen oder ihre Unterschrift verweigern können. Darüber hinaus hat der/die RechtsberaterIn den/die RichterIn auf eine unrichtige oder unvollständige Protokollierung hinzuweisen.

Der/die RechtsberaterIn kann in der Verhandlung auch ein ergänzendes Vorbringen erstatten, Beweisanträge stellen und zu Sachverständigen-Gutachten und Länderberichten Stellung nehmen. Er/Sie kann auch für den/die AsylwerberIn Fragen an ZeugInnen oder Sachverständige stellen. Bei Fragen an den/die AsylwerberIn ist zu beachten, dass man niemals Fragen stellen sollte, deren Antwort man nicht kennt.

Schließlich hat der/die RechtsberaterIn auch die Aufgabe, um Pausen zu bitten, wenn er/sie den Eindruck bekommt, dass der/die AsylwerberIn eine solche benötigt, um sich „zu sammeln“, oder wenn er/sie sich kurz mit dem/der AsylwerberIn besprechen muss.

### *Schubhaftberatung*

Die Rechtsberatung von Schubhäftlingen hat ungeachtet der räumlichen Verhältnisse im jeweiligen Polizeianhaltezentrum (PAZ) und entgegen der Behauptungen mancher BeamtenInnen unter vier Augen in einem eigenen Raum stattzufinden.

Da die Angehaltenen beim Erstkontakt im PAZ in der Regel schwer verunsichert sind und nicht wissen, was sie „verbrochen“ haben und warum sie nun im Gefängnis sitzen, ist es umso wichtiger Vertrauen aufzubauen. Wichtig ist zu betonen, dass der/die RechtsberaterIn für keine Behörde handelt und die Aufgabe hat, die Interessen des/der Angehaltenen zu vertreten und in seinem/ihrer Sinne zu handeln.

Zu Beginn der Rechtsberatung ist die aufenthaltsrechtliche Biografie abzuklären, denn oft handelt es sich bei Schubhäftlingen um keine AsylwerberInnen, sondern um Personen, die die zulässige Höchstdauer ihres Visums bzw. ihres visumfreien Aufenthaltes überschritten haben und bei einer illegalen Beschäftigung oder einer Straftat betreten wurden.

Die zentrale Frage, die bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Schubhaftbescheides mit dem Schubhäftling zu klären ist, ist der Sicherheitsbedarf. Nur, wenn sich der Schubhäftling einem Verfahren entzogen hat oder Gründe die Annahme rechtfertigen, er/sie würde sich entziehen, ist dieser gegeben. Dagegen spricht beispielsweise eine behördliche Meldung oder auch die grundsätzliche Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise. Des Weiteren muss die Schubhaft verhältnismäßig sein. Wenn „gelindere Mittel“ (periodische Meldung bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion, Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Sicherheit) zweckmäßig wären, sind diese daher zwingend der Verhängung der Schubhaft vorzuziehen.

Auf Verlangen des Schubhäftlings ist von dem/der RechtsberaterIn jedenfalls eine Schubhaftbeschwerde zu verfassen. Wenn die Beschwerde aussichtslos erscheint, muss der Schubhäftling wegen des damit verbundenen Kostenrisikos aufgeklärt werden. Im Falle des Obsiegens steht dem Schubhäftling jedenfalls für jeden als rechtswidrig festgestellten Tag € 100,-- an Haftentschädigung zu. Dieser Anspruch auf Haftentschädigung kann drei Jahre lang geltend gemacht werden und wird über die Finanzprokuratur eingefordert.

Sämtliche der oben beschriebenen Tätigkeiten erfordern nicht nur ein entsprechendes Spezialwissen im Bereich des Asyl- und Fremdenrechtes, sondern auch eine Reihe verschiedener Zusatzqualifikationen. Zu diesen Qualifikationen gehören idealerweise spezifische Länderkenntnisse (auch in rechtsvergleichender Perspektive), Fremdsprachenkenntnisse auf hohem Niveau (nicht primär zur Verständigung mit den AsylwerberInnen, sondern zur Judikatur- und Länderrecherche), eine persönliche Orientierung an den Werten der Menschenrechte und des internationalen Flüchtlingsschutzes, Verständnis für die spezifischen Lebenssituationen von Asylsuchenden, interkulturelle und soziale Kompetenz (Stern 2012: 57).

Ich möchte nun im folgenden Abschnitt kurz darstellen, welche dieser Zusatzqualifikationen und persönlichen Eigenschaften ausgebildete EthnologInnen meiner Meinung nach für die Tätigkeit als RechtsberaterInnen mitbringen und auch praktisch anwenden können.

### Anwendbarkeit ethnologischer Kernkompetenzen in der Rechtsberatung von AsylwerberInnen

Betrachtet man das Fach der Kultur- und Sozialanthropologie/Ethnologie aus der Perspektive des Arbeitsmarktes, so fällt sofort auf, dass es im außerwis-

senschaftlichen Bereich für ausgebildete EthnologInnen kein klar abgrenzbares Berufsfeld wie beispielsweise bei MedizinerInnen oder RechtswissenschaftlerInnen gibt. Darüber hinaus werden auch heute noch EthnologInnen mit veralteten Vorstellungen über eine Wissenschaft assoziiert, „die in den entlegensten Gebieten der Welt von der Zivilisation noch unberührten Völkern nachspürt“ (Seiser et al. 2003: 16).

In den letzten Jahren kam es jedoch, bedingt durch globale gesellschaftliche Prozesse, zu einer gewissen Umorientierung innerhalb des Faches. Gertraud Seiser, Andre Gingrich, Petra Pinkl und Julia Czarnowski beschreiben diesen Prozess in ihrer Einleitung zum Sammelband „Explorationen ethnologischer Berufsfelder – Chancen und Risiken für UniversitätsabsolventInnen“ wie folgt:

*„Die Kritik, der Völkerkunde würde ihr Gegenstand abhandeln kommen – fast schon ein Gemeinplatz in den letzten Jahren -, fußt nicht nur in Unkenntnis, sondern hat sehr wohl auch ihre Berechtigung. Die nicht-industrialisierten, schriftlosen Völker, die auf geheimnisvollen fremden Kontinenten leben und deren Kultur und Lebensweise es zu erforschen gilt, sind verschwunden – sofern diesem Konstrukt jemals Realität innewohnte. Kulturelle und gesellschaftliche Differenzen haben sich deswegen aber nicht aufgelöst, sondern sind gewissermaßen zu einem Bestandteil des Alltags hier und heute sowie überall geworden. So gesehen hat das Fach weiterhin – und viel unmittelbarer als zuvor – Zukunftsweisendes und Nützliches zu bieten, wenn auch die beruflichen Anwendungen im Sinne von abgegrenzten Berufsfeldern erst im Entstehen begriffen sind.“ (Seiser et al. 2003: 11)*

So ist über die wissenschaftliche Forschung hinaus die praktische Anwendung ethnologischer Kompetenzen in vielen unterschiedlichen Bereichen, wie zum Beispiel der Entwicklungszusammenarbeit, dem Tourismus, der Kulturvermittlung, der Medienarbeit und eben auch der Flüchtlingsarbeit durchaus gefragt. Doch um welche Kompetenzen handelt es sich dabei eigentlich? Um diese Frage zu beantworten, möchte ich der Übersichtlichkeit halber in Anlehnung an Mark Német zwischen „praktischen und explizit erlernbaren Fähigkeiten“ (Hard Skills) und „Elementen der Persönlichkeitsbildung, die während eines Studiums vermittelt werden“ (Soft Skills) differenzieren (Német 2003: 34-35).

#### *Anwendbare Soft Skills*

Wichtige Elemente der Persönlichkeitsbildung, die während des Studiums der Ethnologie vermittelt werden, sind nach allgemeiner Auffassung inter-



kulturelle Sensibilität und Kompetenz. Interkulturelle Sensibilität wird gerne als Fähigkeit bezeichnet, „relevante kulturelle Unterschiede zu erkennen“. In weiterer Konsequenz ist interkulturelle Kompetenz also die „Fähigkeit, in kulturangemessener Form zu denken und zu handeln“ (Hesse & Göbel 2007: 261).

Beide Fähigkeiten können bei der tagtäglichen Arbeit mit traumatisierten Menschen aus den verschiedensten Krisenregionen äußerst hilfreich sein. In der Rechtsberatung ist es nämlich durchaus notwendig, sich auch mit unterschiedlichen kulturellen Systemen auseinander zu setzen, um manche – möglicherweise auf den ersten Blick nicht ganz nachvollziehbare – Handlungsmotive von AsylwerberInnen richtig einordnen zu können.

So kann es zum Beispiel vorkommen, dass die Behörde in einer negativen Asylentscheidung das Vorbringen des/der AsylwerberIn deshalb als unglaubwürdig erachtet, weil sich diese/r während seiner/ihrer Einvernahme nicht „adäquat“ verhalten hätte. Wenn die Behörde in diesem Zusammenhang von einer anscheinenden Emotionslosigkeit des/der AsylwerberIn spricht, wird von ihr aber nicht auf die spezielle Gesellschaftsstruktur und Lebenserfahrung von Menschen in Krisenregionen eingegangen. In vielen Herkunftsländern (Syrien, Somalia, Afghanistan etc.) ist die Lage seit längerem sehr angespannt und es kommt regelmäßig zu Übergriffen und Kampfhandlungen. Neben der allgemeinen bedrohlichen Situation sind Angehörige von bestimmten Minderheiten und sozialen Gruppen oft massiven Diskriminierungen ausgesetzt. Das BFA geht in seiner Beweiswürdigung jedoch häufig von westeuropäischen Verhaltensmustern aus und übersieht, dass für die in bestimmten Krisenländern lebende Bevölkerung der Tod, auch von jungen Menschen, zum Teil des Lebens geworden ist. Hier dieselbe Reaktion zu erwarten wie bei einem Menschen aus Westeuropa ist vollkommen lebensfremd.

Es ist nämlich durchaus möglich, dass die von Laien erwartete Emotionalität beim Erzählen gewaltsamer oder lebensbedrohlicher Ereignisse aufgrund der Aufspaltung von kognitiven und emotionalen Anteilen ausbleibt. Beobachtbar kann zum Beispiel eine extrem distanzierte Erzählweise sein (so als wäre das Ereignis nicht dem/der ErzählerIn passiert), es kann aber auch zu einem von außen als inadäquat empfundenen emotionalen Ausdruck kommen, wie zum Beispiel Lachen. Folglich kann die Art der Gefühlsbeteiligung beim Erzählen traumatischer Ereignisse gängigen Erwartungen von Gefühlsausdruck in Zusammenhang mit der Schwere des Erzählten zuwiderlaufen. Aus diesem Grund ist die Heranziehung des Gefühlsausdrucks zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit allgemein aus psychologischer Sicht nicht angebracht – zu groß sind individuelle und kulturelle Unterschiede einzuschätzen. Bei der Wiedergabe traumatischen Geschehens kommen schließlich auch traumaspezifische Symptome, die den Gefühlsausdruck beeinflussen, hinzu:

*„Aufgrund der hohen Abhängigkeit von Persönlichkeitseigenschaften spielt die Gefühlsbeteiligung in der Begutachtung der Glaubhaftigkeit eine eher untergeordnete Rolle. Die Intensität sowie die Art und Weise des emotionalen Ausdrucks ist sehr stark von sozialen und kulturellen Faktoren beeinflusst. (...) Weil all diese Einflussfaktoren eine zuverlässige Beurteilung der Gefühlsbeteiligung und ihrer Veränderung deutlich erschweren, darf das Ergebnis der Einschätzung dieses Merkmals in der Begutachtung der Glaubhaftigkeit von kulturfremden Menschen nicht überbewertet werden.“ (Birck 2002: 92f.)*

Die psychische Verfassung von AsylwerberInnen ist auch in einem anderen Zusammenhang zu berücksichtigen: So wird die vermeintliche Unglaubwürdigkeit des/der AsylwerberIn in vielen Fällen auf Widersprüche zwischen der polizeilichen Erstbefragung und den weiteren Einvernahmen vor der belangten Behörde gestützt. Abgesehen davon, dass AsylwerberInnen im Zuge der Erstbefragung gar nicht näher zu ihren Fluchtgründen, sondern nur zu ihrer Fluchtroute und ihrer Identität befragt werden dürfen, muss auch der psychische Zustand des/der AsylwerberIn bei der Erstbefragung besonders berücksichtigt werden. Dies wurde auch in einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27.06.2012 zur Zahl U 98/12 bestätigt:

*„Der AsylGH stützt seine Entscheidung außerdem vorrangig auf Widersprüche im Fluchtvorbringen bei der Erstbefragung am 7. April 2011 und bei der Einvernahme am 14. Juli 2011. Er hat damit §19 Abs1 AsylG 2005 – also das Verbot einer näheren Befragung zu den Fluchtgründen bei der Erstbefragung – außer Acht gelassen. Diese Regelung bezweckt den Schutz der Asylwerber, sich im direkten Anschluss an die Flucht aus ihrem Herkunftsstaat vor uniformierten Staatsorganen über traumatische Ereignisse verbreitern zu müssen, weil sie unter Umständen erst vor kurzem vor solchen geflohen sind (vgl. RV 952 XXII. GP, S. 44). Die Erstbefragung von Minderjährigen wird in §16 Abs3 und 5 AsylG 2005 an zusätzliche Voraussetzungen gebunden. Bereits daraus ergibt sich, dass der AsylGH den psychischen und physischen Zustand des Asylwerbers bei der Erstbefragung besonders zu berücksichtigen hat. Das angefochtene Erkenntnis des AsylGH lässt eine umfassende Auseinandersetzung mit dem psychischen und physischen Zustand des Beschwerdeführers bei der Erstbefragung vermissen.“ (VfGH 27.6.2012, U 98/12)*

Daraus folgt, dass die Asylbehörden ihre Entscheidungen nicht vorrangig auf Widersprüche zwischen den Angaben bei der Erstbefragung und bei der Einvernahme stützen dürfen, da viele AsylwerberInnen bei der Erstbefragung

durch die Polizei von der Situation sehr eingeschüchtert sind. Darüber hinaus wird den AsylwerberInnen bei der polizeilichen Erstbefragung oft mitgeteilt, dass sie sich bezüglich ihrer Fluchtgründe kurz halten und auf das Wesentliche reduzieren sollen.

Im Laufe eines Asylverfahrens kommt es in der Regel zu mehreren Situationen, in denen die Zuziehung eines/einer DolmetscherIn erforderlich ist. Die rechtlichen Bestimmungen im Asylverfahren geben zwar vor, dass DolmetscherInnen, die in der Liste des österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen (ÖVGD) eingetragen sind, der Vorzug zu geben ist, in der Regel kommen jedoch sogenannte „LaiendolmetscherInnen“ zum Einsatz.

Bezüglich der Professionalität der sogenannten LaiendolmetscherInnen werden aber immer wieder Bedenken geäußert. So wurde kurz vor Fertigstellung dieses Beitrages über den Fall eines 18-jährigen Asylwerbers aus Russland berichtet, der bei der Ersteinvernahme von einem Dolmetscher wegen seiner Homosexualität diskriminiert wurde. Dieser Asylwerber wurde bei seiner Erstbefragung in Traiskirchen von dem Dolmetscher mit der Aussage „Warum bist du schwul? In Russland gibt es doch schöne Frauen.“ konfrontiert. Darüber hinaus wurden die Aussagen des Asylwerbers nicht richtig übersetzt. Da er dies bemerkte, versuchte er, seine Aussagen richtig zu stellen, woraufhin der Dolmetscher entgegnete „Du bist unhöflich, sei still“ (ORF Wien 2015: o.S.).

Zweifelsohne handelt es sich bei diesem Bericht um einen Extremfall. Es ist auch unbestritten, dass die meisten DolmetscherInnen im Asylverfahren eine gute und wichtige Arbeit verrichten. Darüber hinaus werden bei Bestellung der DolmetscherInnen in der Regel verschiedene Kriterien wie Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit und Länderkenntnis berücksichtigt, sodass Situationen wie die oben beschriebene bereits im Vorfeld vermieden werden können. Gleichzeitig muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass es vor allem im Zuge der Einvernahmen am BFA häufig zu falschen Übersetzungen und sprachlichen Mißverständnissen kommt. Konfrontiert man einen/eine ReferentIn oder einen/eine RichterIn mit allfälligen Übersetzungsfehlern, so wird schnell deutlich, dass insgesamt die Vorstellung einer professionellen und perfekten Dolmetschung dominiert, in der inhaltlich nichts verändert, hinzugefügt oder weggelassen wird. Von Seiten der Forschung wurde jedoch wiederholt geäußert, dass Dolmetschen ohne Interpretation und DolmetscherInnen ohne Rolle und Identität eine reine Fiktion sind:

*„DolmetscherInnen sind keine neutralen Mittlerpersonen, die ‚nur‘ das Gesagte von einer Sprache in eine andere Sprache übertragen, sondern haben in der Kommunikation eine eigene Rolle und Identität, die sich wesentlich auf den Kommunikationsprozess auswirken“ (Schicho et al. 2009: 34)*

So fragen ReferentInnen und RichterInnen im Asylverfahren oft nach den Lebensumständen der AsylwerberInnen in ihrem Herkunftsland. Für eine/n AsylwerberIn erscheint eine nähere Erklärung bestimmter Aspekte aber oft nicht notwendig, da in vielen Fällen der/die DolmetscherIn aus derselben Region kommt und daher angenommen wird, dass diese/r ja ohnehin weiß, wie es dort ist. Würde der/die AsylwerberIn direkt mit dem/der ReferentIn oder der RichterIn sprechen, so würde er/sie bestimmte Dinge möglicherweise gänzlich anders erklären. Dies liegt daran, dass AsylwerberInnen sich „bei der Produktion ihrer Redebeiträge an der ‚kulturellen Identität‘ und dem Wissen des/der DolmetscherIn und nicht an dem/der VerhandlungsleiterIn“ orientieren (ebd.: 27).

Bei bestimmten Sprachen (z.B. Somali) sind auch oft längere Dialoge zwischen vernommener Person und DolmetscherIn während der Einvernahme/Verhandlung zu beobachten. Diese internen Gesprächsrunden zwischen AsylwerberIn und DolmetscherIn dauern aber häufig deutlich länger, als das, was in der Übersetzung wiedergegeben wird. Es ist daher zu vermuten, dass DolmetscherInnen in vielen Fällen nur „das aus ihrer Perspektive institutionell Relevante“ aus den Dialogen herausfiltern und weitergeben (ebd.: 30).

RechtsberaterInnen können diese Probleme zwar nicht lösen, aber zumindest situationsbedingt reagieren und eingreifen, indem sie zum Beispiel den/die DolmetscherIn um eine genaue Übersetzung der Dialoge und die ReferentInnen bzw. RichterInnen um eine möglichste genaue Protokollierung des Geschehens ersuchen. Darüber hinaus können mit dem/der AsylwerberIn bereits im Rahmen der Vorbereitung auf eine Einvernahme oder Verhandlung mögliche Problemsituationen besprochen werden.

Wie aus den bisher genannten Beispielen hervorgeht, gibt es also durchaus Fallkonstellationen, die eine spezielle interkulturelle Sensibilität und Kommunikationsfähigkeit erfordern. Vor allem bei den Einvernahmen vor der Asylbehörde und der Befragung durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht geraten RechtsberaterInnen – trotz ihrer Pflicht, lediglich die Interessen der AsylwerberInnen zu vertreten – manchmal in gewisser Weise in die Rolle eines Mediators zwischen Menschen mit unterschiedlichen Wahrnehmungs-, Deutungs- und Handlungsmustern. Da gerade EthnologInnen durch ihre Ausbildung geschult sind, „kulturelle oder soziale Unterschiede nicht zu verabsolutieren, sie wertfrei und nicht emotionalisiert zu betrachten und durch Dialog und Gedankenaustausch ein Klima von Verständnis und gegenseitiger Achtung zu schaffen“ (Digruber & Strasser 2003: 255), können diese in der oft konfliktreichen Auseinandersetzung zwischen AsylwerberInnen und Behörden bzw. Gerichten eine wichtige, vermittelnde Position einnehmen und somit kulturell bedingten Mißverständnissen vorbeugen.

### *Anwendbare Hard Skills*

EthnologInnen verfügen aber durchaus auch über „Hard Skills“, die sie bei der Arbeit als RechtsberaterInnen anwenden können. So sind zum Beispiel bei der Verfassung von Rechtsmitteln gegen negative Bescheide umfangreiche Recherchen zur Situation in den Herkunftsländern erforderlich. Sowohl Asylbehörden als auch Bundesverwaltungsgericht greifen für ihre Länderfeststellungen auf die sogenannten „Länderinformationsblätter“ (LIB) der Staatendokumentation zurück. Die Staatendokumentation wurde mit der Einführung des Asylgesetzes 2005 im ehemaligen Bundesasylamt etabliert und ist seit 1. Jänner 2014 Teil des BFA. Aufgabe der Staatendokumentation ist es, für Asylverfahren Informationen zur Situation in den Herkunftsländern von AsylwerberInnen aufzubereiten. Die gesammelten Informationen werden wissenschaftlich aufbereitet und auf einer Datenbank im Internet abgelegt.

Zu ihrer Arbeit zieht die Staatendokumentation unterschiedliche Quellen heran, wie etwa öffentlich zugängliche Berichte von NGOs (wie Amnesty International, Human Rights Watch), internationalen Organisationen (wie den Vereinten Nationen) und Regierungen. Es werden auch Informationen in Herkunftsländern vor Ort eingeholt: So werden etwa zu konkreten Themen Anfragen an österreichische Vertretungsbehörden gestellt und Studienreisen (Fact-Finding-Missions) organisiert. Zudem bestehen eine Zusammenarbeit und ein reger Informationsaustausch mit den Asylbehörden der EU-Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen.

Es obliegt jedoch dem/der den Bescheid erstellenden Referenten/in des BFA, die jeweiligen LIB für den entsprechenden Bescheid „eigenständig zu individualisieren, indem die im Einzelfall relevanten Abschnitte des LIB für den Bescheid herangezogen werden“ (BFA 2013: 27). Die im Bescheid verwendeten Herkunftsländerinformation können bei Bedarf auch punktuell ergänzt werden, wenn ein bestimmtes Fluchtvorbringen durch die LIB der Staatendokumentation nicht abgedeckt werden kann. Letzten Endes liegt die Verantwortung, welche Länderinformationen in den Bescheid für den Einzelfall übernommen werden, somit bei den verfahrensführenden und bescheiderstellenden ReferentInnen der Asylbehörde.

Die so gewonnenen Länderinformationen werden in den Bescheiden als Feststellungen zur Situation im Herkunftsland herangezogen und unterliegen der freien Beweiswürdigung. Das bedeutet, dass der/die RechtsberaterIn die Länderfeststellungen bekämpfen kann, wenn diese unvollständig, unrichtig oder nicht mehr aktuell sind und sich nicht mit dem konkreten Fluchtvorbringen des/der AsylwerberIn befassen. Die Verwendung von falschen, unvollständigen oder veralteten Länderberichten kann als Verfahrensmangel geltend gemacht werden, wenn die Behörde bei Heranziehung von aktuelleren Berichten zu anderen Feststellungen gekommen wäre.

Der/die RechtsberaterIn hat also in vielen Fällen vor Erhebung eines Rechtsmittels auch eine umfangreiche Länderrecherche durchzuführen, um die von der Behörde zitierten Länderfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Aktualität überprüfen zu können. Dabei kann er/sie auf das Herkunftsländerinformationssystem des *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* (ACCORD), einer Abteilung des Österreichischen Roten Kreuzes mit Sitz in Wien, zurückgreifen.

Sollte sich im Zuge der Länderrecherche jedoch herausstellen, dass es für den jeweiligen Fall keine aktuellen Länderinformationen gibt, können auch Fallanfragen zu Herkunftsländern an ACCORD gestellt werden. Das Ergebnis der individuellen Anfragebeantwortung kann schließlich ebenfalls bei der Bekämpfung der von der Behörde angeführten Länderfeststellungen verwendet werden.

Gerade im Zuge dieser Länderrecherchen können EthnologInnen zentrale im Laufe ihres Studiums erworbene Kernkompetenzen voll zum Einsatz bringen. Auch wenn es sich bei den im Asylverfahren erforderlichen Länderrecherchen nicht unbedingt um wissenschaftliche Literaturrecherchen handelt, so verfügen EthnologInnen in der Regel doch über die Fähigkeit, einerseits schnell die richtigen Suchkriterien zu definieren, und andererseits die für den konkreten Fall relevanten Informationen herauszufiltern.

In besonderen Fallkonstellationen können das BFA und das Bundesverwaltungsgericht auch die Beweisaufnahme durch Sachverständige veranlassen. Sachverständige sind „Personen mit besonderer Fachkunde, die auf Grund einer Bestellung durch die Behörde oder das Verwaltungsgericht in einem Verfahren bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dadurch mitwirken, dass sie Tatsachen erheben (Befund) und/oder aus diesen Tatsachen Schlussfolgerungen (Gutachten) ziehen“ (*Hengstschläger/Leeb*, AVG (2. Ausgabe 2014) § 52 Rz 1 [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Da es sich beim Gutachten eines Sachverständigen um ein Beweismittel handelt, unterliegt es der freien Beweiswürdigung durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht (*Hengstschläger/Leeb*, AVG [2. Ausgabe 2014] § 52 Rz 61 [Stand 1.7.2005, rdb.at]). Der Beweiswert eines Gutachtens hängt unter anderem davon ab, ob die Meinung oder die angewandten Methoden des Sachverständigen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG [2. Ausgabe 2014] § 52 Rz 62 [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Den Ausführungen von Sachverständigen ist zwar grundsätzlich auf „gleicher fachlicher Ebene“ entgegen zu treten, relevante Einwendungen gegen ein Gutachten können aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 14.12.1995, 95/07/0118) nicht nur in der Form eines Gegengutachtens vorgetragen werden, sondern auch durch ein „sonstiges fundiertes Vorbringen“. RechtsberaterInnen haben also die Möglichkeit, binnen einer ausreichenden Frist eine Stellungnahme einzubringen und allfäll-

lige Mängel des Sachverständigengutachtens unter Hinweis auf einschlägige Länderberichte zu rügen.

Insbesondere bei der Beurteilung, ob die Meinung bzw. die angewandten Methoden des Sachverständigen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen, können EthnologInnen also ihr ganzes regionales Fachwissen und ihre methodologischen Kompetenzen einbringen.

## Fazit

Ziel dieses Beitrages war es nicht nur, einen Einblick in die Tätigkeit der Rechtsberatung im Asylwesen zu geben, sondern auch das Interesse von EthnologInnen an diesem Beruf zu wecken. Einerseits wurde aufgezeigt, dass nicht unbedingt die Absolvierung eines vierjährigen rechtswissenschaftlichen Studiums erforderlich ist, um diesen Berufsweg zu beschreiten. Andererseits wurden durch eine möglichst genaue Beschreibung des „Arbeitsalltags“ von RechtsberaterInnen im Asylwesen Situationen und Problemfelder dargestellt, die ein gewisses „interkulturelles Fingerspitzengefühl“ erfordern. Für die Bewältigung dieser Herausforderungen besitzen EthnologInnen meiner Meinung nach ein gutes Rüstzeug, da diese sowohl über die notwendigen *soft* als auch *hard skills* verfügen, um entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln. Darüber hinaus handelt es sich bei der Rechtsberatung im Asylwesen um ein spannendes und abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld, das künftig weiter an gesellschaftspolitischer Relevanz gewinnen wird.

## Literaturverzeichnis

- BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) (2013) Methodologie der Staatendokumentation. Country of Origin Information Unit. Wien. <http://www.staatendokumentation.at> [abgerufen am 19.06.2015].
- Birck, Angelika (2002) Traumatisierte Flüchtlinge. Wie glaubhaft sind ihre Aussagen? Heidelberg: Asanger Verlag.
- Brickner, Irene (2015) Innenministerium will unabhängige Rechtsberatung für Asylwerber kippen. <http://derstandard.at/2000011292205/Innenministerium-will-unabhaengige-Rechtsberatung-fuer-Asylwerber-kippen> [abgerufen am 19.06.2015].
- Hesse, Hermann-Günter, Kerstin Göbel (2007) Interkulturelle Kompetenz. In: Klieme, Eckhard, Bärbel Beck (Hg.) Sprachliche Kompetenzen. Konzepte und Messung. DESI-Studie. Weinheim: Beltz. S. 256-272.
- Német, Mark (2003) EthnologInnen im Beruf. In: Seiser, Gertraud, Julia Czarnowski, Petra Pinkl und Andre Gingrich (Hg.) Exploration eth-

- nologischer Berufsfelder. Chancen und Risiken für UniversitätsabsolventInnen. Wien: WUV Universitätsverlag. S. 23-38.
- ORF Wien (2015) Asylverfahren: Kritik an Laiendolmetschern.  
<http://wien.orf.at/news/stories/2715821/> [abgerufen am 19.06.2015].
- Schicho, Walter, Gabi Slezak, Martina Rienzner und Lukas Schlögl (2009) Dolmetschen bei Gerichten und Asylbehörden in Wien für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern. Forschungsbericht. Wien: Institut für Afrikawissenschaften der Universität Wien in Kooperation mit dem Projekt Internationale Entwicklung.  
<http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/DolmAfrikaBericht.pdf> [abgerufen am 19.06.2015].
- Seiser, Gertraud, Andre Gingrich, Petra Pinkl und Julia Czarnowski (2003) Einleitung. In: Seiser, Gertraud, Julia Czarnowski, Petra Pinkl und Andre Gingrich (Hg.) Exploration ethnologischer Berufsfelder. Chancen und Risiken für UniversitätsabsolventInnen. Wien: WUV Universitätsverlag. S. 9-22.
- Stern, Joachim (2009) Das Recht auf Rechtsvertretung bzw. -beratung im Asylverfahren im Lichte des Rechts auf eine wirksame Beschwerde. FABL (Fremden- und Asylrechtliche Blätter) 2009 I: S. 61-77.
- Stern, Joachim (2012) Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren. Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung. Rechtswissenschaftliche Studie erstellt im Auftrag von UNHCR – Büro in Österreich. Wien: facultas.wuv.

#### *Gesetzeskommentare*

- Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) § 52 Rz 1 (Stand 1.7.2005, rdb.at)
- Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht (2014) (Stand März 2014, rdb.at)

#### *Gesetzesmaterialien*

- 270 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I\\_00270/imfname\\_260788.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I_00270/imfname_260788.pdf) [abgerufen am 11.06.2015].
- 686 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I\\_00686/fname\\_139562.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_00686/fname_139562.pdf) [abgerufen am 11.06.2015].
- 1078 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01078/fname\\_206974.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf) [abgerufen am 11.06.2015].



92/ME XXV. GP – Ministerialentwurf – FrÄG 2015 – Vorblatt, WFA und Erläuterungen BEGUTACHTUNG [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00092/fname\\_385112.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00092/fname_385112.pdf) [abgerufen am 19.06.2015].

*Judikate*

VfGH 27.6.2012, U 98/12

VwGH 14.12.1995, 95/07/0118

---

Stephan Handl studierte Rechtswissenschaften und Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien und arbeitet derzeit als Rechtsberater für Flüchtlinge in Wien.